

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	3
0.1.1	Lage der Baustelle.....	3
0.1.2	Ist- Zustand	3
0.1.2.1	Ingenieurbauwerke	3
0.1.2.2	Straßen und Wege.....	3
0.1.2.3	Kabel und Leitungen Dritter	4
0.1.2.4	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	4
0.1.3	Verkehrsverhältnisse	4
0.1.4	Freizuhaltende Flächen	5
0.1.5	Transportwege.....	5
0.1.6	Besondere Vorgaben.....	6
0.1.6.1	Abfall	6
0.1.6.2	Abwasser.....	6
0.1.6.3	Unfallverhütung	6
0.1.6.4	Öffentliche Straßen und Wege.....	6
0.1.7	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	7
0.1.8	Kampfmittel	7
0.1.9	Auflagen Dritter.....	7
0.1.10	Vorarbeiten des AG	7
0.2	Allgemeine Angaben zur Ausführung.....	8
0.2.1	Bauablauf	8
0.2.2	Abfallmanagement.....	8
0.2.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	8
0.2.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	8
0.2.2.3	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	8
0.2.2.4	Deklarationsanalytik.....	9
0.2.2.5	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	10
0.2.2.6	Umgang mit gewonnenen Stoffen.....	10
0.2.3	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	10
0.2.4	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	11
0.3	Baubeschreibung.....	12
0.3.1	Allgemein.....	12
0.3.2	BE 1	12
0.3.2.1	Flurstück 1683	12
0.3.2.2	Flurstück 1685	13
0.3.2.3	Flurstück 19709 (Strecke 4000).....	13
0.3.3	BE 2	14
0.3.3.1	Flurstück 1677	14

0.3.4	BE 3 - Hanfröste	14
0.3.4.1	OGV	14
0.3.4.2	Parzelle 27	15
0.3.4.3	Parzelle 28	15

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Die bestehende Eisenbahnüberführung EÜ Güterlinie Bruchsal ist neu erstellte Trägerrostbrücke und befindet sich innerorts auf der Gemarkung der Stadt Bruchsal im Landkreis Karlsruhe. Sie überführt die elektrifizierte Strecke 4131 über die elektrifizierte Strecke 4000 sowie über einen Geh- und Radweg. Der Fuß- und Radweg ist insbesondere für den Schülerverkehr von Bedeutung.

Die Eisenbahnüberführung befindet sich in Dammlage und ist von Wohn- und Industrieflächen sowie Kleingärten umgeben. Nördlich der EÜ befindet sich eine Industriefläche, östlich der EÜ befinden sich Kleingärten, südlich der EÜ befinden sich ein Wohngebäude sowie Kleingärten und westlich der EÜ befindet sich eine Kleingartenanlage. Die Flächen sind über das öffentliche Straßennetz erreichbar (B3; Am Eisweiher).

Die ehemaligen Baustelleneinrichtungsflächen (Östlich, Südlich, Westlich) sind in ihren ursprünglichen Zustand zuzüglich Ausstattungselementen wieder herzustellen.

0.1.2 Ist- Zustand

0.1.2.1 Ingenieurbauwerke

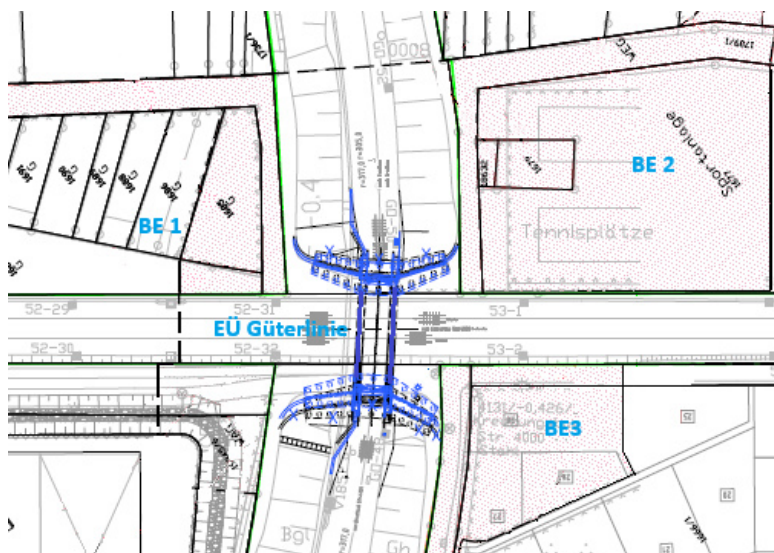
Im Jahr 2024 wurde das alte Brückenbauwerk durch ein neues Bauwerk ersetzt. Die neue EÜ besitzt eine Breite von ca. 7,90 m, eine Stützweite von 21,55 m und eine Gesamtlänge von ca. 32,65 m. Das Bauwerk ist als Stahl-Vollwandträger-Überbau auf massiven tiefgegründeten Widerlagern erstellt.

Für die Umsetzung der Maßnahme wurden die in dieser Ausschreibung betroffenen Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen genutzt.

0.1.2.2 Straßen und Wege

Unter der EÜ verläuft westlich der Strecke 4000 ein Geh- und Radweg mit einer Breite von ca. 2,60 m. Dieser befindet sich im Eigentum der Stadt Bruchsal und ist ein Teil der Radstrecke Karlsruhe - Bruchsal - Heidelberg. Der vorhandene Geh- und Radweg ist mit einer Asphaltdeckschicht befestigt. Der Oberbau dieses Weges erfolgte gemäß RStO Tafel 6. Die angrenzenden Randbereiche weisen keine hydraulisch gebundene Befestigung auf.

Die betroffenen Flächen werden nachfolgend BE1, BE2 und BE 3 genannt. Anlage 03.02. sind Vorher-Nachher-Darstellungen zu entnehmen.



BE 1

Die BE-Fläche 1 (östlich der EÜ) hat eine Fläche von ca. 370 m² und wurde als Lagerfläche und Wendehammer genutzt. Dort befinden sich zwei private Kleingärten welche bauzeitlich in Anspruch genommen wurden.

BE2

Die BE 2 (südlich der EÜ) wurde nach Abstimmung mit dem Eigentümer ca. 2.415 m² als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Diese Fläche diente u.a. zur Lagerung der Abbruchmassen.

Für die Zugänglichkeit der BE2 wurde eine Baustraße von der Bundesstraße 3 ausgehend errichtet.

Der bestehende Weg ist teilweise asphaltiert, teilweise mit Schotter befestigt. Am Ende der Baustraße ist ein Wendehammer für den LKW-Verkehr.

Das anfallenden Niederschlagswasser wird großflächig in den süd-östlich angrenzenden Seitenbereichen bzw. auf der BE-Fläche 2 versickert. Es erfolgt eine Querung des Buchbrunnengrabens, der verrohrt ist.

BE3

Die BE-Fläche 3 (westlich der EÜ) hat eine Fläche von 1.090 m² und wurde als Lagerfläche für die Abbruchmassen der westlichen Widerlagerseite genutzt.

0.1.2.3 Kabel und Leitungen Dritter

Im westlichen Bereich der EU Bruchsal Güterlinie befinden sich folgende Kabel und Leitungen:

- 1 Abwasserkanal DN 1250 des Abwasserbetriebes Bruchsal
- 2 x 20kV-Kabel der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
- 1 Steuerkabel der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
- 1 LWL-Kabel der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
- Straßenbeleuchtung der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

Im östlichen Bereich der BE-Fläche 2 und der Baustraße 2 befinden sich folgende Kabel und Leitungen:

- Wasserdruckleitung zur Forellenzucht
- Stromleitung der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH.
- In den Streuobstwiesen südlich der EU verläuft der Bruchbrunnengraben, der die Forellenzucht speist.

0.1.2.4 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

BE1: 1 Brunnen auf Flurstück 1685

BE2: Für die Anlieferung des Zaunes und des Tores kann die Baustraße des Flächeneigentümers genutzt werden.

BE3: 2 Brunnen auf Flurstück (1666/1)

0.1.3 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

Zwischen den BE-Flächen verläuft die hochfrequentierte Strecke 4000 Mannheim- Basel-Konstanz. Ein höhengleiches Kreuzen der Bahnstrecke ist nicht zugelassen. Die Bahnstrecke ist elektrifiziert. Die maximale Geschwindigkeit im Maßnahmenbereich ist 160 km/h.

Die neu erstellte Eisenbahnbrücke überführt die Bahnstrecke 4131 über die Strecke 4000 sowie einen Geh- und Radweg der Stadt Bruchsal. Die maximale Geschwindigkeit beträgt im Maßnahmenbereich 70 km/h.

Verfügbarkeitseinschränkungen durch betriebliche Streckensperrungen sind für die Leistungserbringung nicht vorgesehen.

Straßengebunden:

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Lastverkehre.

Die Zufahrt zur BE 1 erfolgt über die Karlsruher Str./ B3 über einen unbefestigten Weg durch eine Kleingartenanlage. Es ist maximal ein Kleintransporter/Leichtes Nutzfahrzeug (LCV) bis 3,5t möglich.

Die Zufahrt zur BE2 erfolgt ebenfalls über die Karlsruher Str./ B3. Die Zufahrt quert den Buchbrunnengraben. Die Nutzung ist mit dem Flächeneigentümer abzustimmen. Die Bestandsbrücke über den Graben zur Forellenzucht kann aufgrund fehlender Kenntnis zur Belastbarkeit nicht mit Baustellenfahrzeugen befahren werden.

Die Zufahrt zur BE3 ist über die Franz-Sigel-Straße und Am Eisweiher möglich.

Durch den Baustellenverkehr im Bereich der Maßnahme ggf. auftretende Schäden am Wegeaufbau werden nach Abschluss der Baumaßnahme beseitigt.

0.1.4 Freizuhaltende Flächen

Alle anderen Flächen sind für ihre gewohnte Nutzung freizuhalten. Dem AN werden die genannten Wege und Flächen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bestehender Bedarf an Flächennutzungen muss bei Erfordernis durch den AN eigenständig organisiert, gemietet, vergütet und nach Nutzung wieder in den Urzustand versetzt werden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Notwendige Anschlüsse der Baustelle an Ver- und Entsorgungsleitungen wie Wasser, Strom, Telefon, sanitäre Anlagen mit Abwasserbeseitigung etc. sind Sache des AN einschließlich dem Einholen aller Erlaubnisse und Genehmigungen bei den zuständigen Fachbehörden.

Anschlussmöglichkeiten und Bedingungen sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen.

Die Stromversorgung ist Sache des AN. Die Kosten für die Herstellung, die Vorhaltung und der Verbrauch der Ver-/Entsorgungsanschlüsse sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung und Vorhaltung der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die Nutzung des Geh- und Radwegs muss auch bauzeitlich für Fußgänger gewährleistet sein.

0.1.5 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN. Die Logistik und Baustellenorganisation in der Ausführung ist Sache des AN und muss von ihm durchgeführt werden. Darüber hinaus bestehender Bedarf an Transportwegen muss bei Erfordernis durch den AN eigenständig organisiert, gemietet, vergütet und nach Nutzung wieder in den Urzustand versetzt werden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Baubedingte Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum sind rechtzeitig vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (LRA Karlsruhe) abzustimmen. Das gilt insb. für Einzelheiten von temporären Baustellenzufahrten auf die Bundesstraße B3. Es ist darauf zu achten, dass ausreichende Sichtfelder gewährleistet sind.

Durch den Baustellenverkehr im Bereich der Maßnahme ggf. auftretende Schäden am Wegeaufbau werden nach Abschluss der Baumaßnahme beseitigt.

0.1.6 Besondere Vorgaben

0.1.6.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.2 beschrieben.

0.1.6.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

0.1.6.3 Unfallverhütung

Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Arbeitsausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung, gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schaden und verpflichtet sich, dem AG alle gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle beruht, in vollem Umfang freizustellen.

0.1.6.4 Öffentliche Straßen und Wege

Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen an Einmündungen in öffentliche Straßen und Wege, für ggf. erforderliche Straßen- und Wegesperrungen und Verkehrsbehinderungen bzw. -einschränkungen im Bereich der öffentlichen Straßen und Wegen ist Sache des AN. Er hat erforderliche Verkehrseinschränkungen mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen, genehmigungsfähige Verkehrszeichen- und Markierungspläne zu erstellen und diese zur Erlangung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bei den verantwortlichen Stellen einzureichen. Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist durch den AN zu stellen ist und rechtzeitig beim zuständigen Landratsamt vorzulegen.

Beeinträchtigungen der Anlieger im Baustellenbereich und der Erschließungswege sind zu vermeiden. Der AN hat durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege vermieden werden, desgleichen Staubentwicklung durch Baufahrzeuge. Trotz aller Vorkehrung durch Fahrzeuge des AN hervorgerufene Verschmutzungen der Straßen und Wege sind umgehend mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.1.7 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Lärmschutz

Genehmigungen von Behörden für Ausführungen am Wochenende bzw. in den Nachtstunden liegen nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Für Arbeiten in diesen geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Oberflächengewässer

Im direkten Umfeld befindet sich der verrohrte Schattengraben als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Das Gewässer kommt von westlich der EU entlang eines Wirtschaftsweges (Verlängerung der Hardfeldstraße), unterquert den Bahndamm und verläuft anschließend parallel zur Bahnstrecke 4000 nach Nordosten.

Der Bruchbrunnengraben, führt vom Hardtgraben durch die Kleingärten direkt auf den Bahndamm zu. Dieser wird durch die Baustraße 2 gequert. Der Graben ist wegen seiner Nähe zu der Quelle, die unter anderem die Forellenzucht Hornung speist, von besonderem ökologischem Wert.

Durch die Maßnahme finden keine anlagebedingten Eingriffe an den Gewässern selbst statt.

0.1.8 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen wurde für den Bereich der Baustelle ein Kampfmittelverdacht festgestellt.

Aufgrund dieses Verdachtes erfolgten kampfmitteltechnische Arbeiten.

Nach Abschluss der kampfmitteltechnischen Arbeiten erklärte das beauftragte Fachunternehmen die kampfmitteltechnische Freigabe ohne Einschränkungen.

0.1.9 Auflagen Dritter

Baubedingte Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum sind rechtzeitig vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (LRA Karlsruhe) abzustimmen.

0.1.10 Vorarbeiten des AG

Die Flächen BE1 und BE3 sind tiefengelockert und mit Oberboden versehen.

0.2 Allgemeine Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Die Planung und Umsetzung des Bauablaufes obliegen dem AN. Die Umsetzung sollte schnellstmöglich erfolgen, so dass eine Nutzung der Kleingärten spätestens am Mai 2026 möglich ist.

Die Auswahl der zu beschaffenden Materialien (z.B. Gartenhäuser, Bodenplatten etc.) und die Lage von Wegen, Borden etc. innerhalb der Parzellen ist mit dem AG bzw. den Pächtern im Vorfeld abzustimmen.

0.2.2 Abfallmanagement

0.2.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

0.2.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.2.3 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff

- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich,

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurückbau gemäß LAGA zu untersuchen und im Sinn eines Vorschlages einzustufen und zu bewerten. Die verbindliche Einstufung und Bewertung erfolgt durch den AG, damit sind die jew. Abfälle den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordnenbar.

0.2.2.4 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Im Bundesland Baden-Württemberg sind für die Deklarationsanalytik und Einstufung von Abfällen zur Entsorgung folgende Bewertungsgrundlagen heranzuziehen:

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
- Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit/ LAGA - Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht insbesondere mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung (z.B. Materialklasse) *und* abfallrechtliche Einstufung (z.B. Abfallschlüssel) der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Volumens des jeweils beprobten Haufwerks

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes in situ-Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG mindestens 4 Wochen vor dem avisierten Probenahmetermin vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Die Beprobung und der Ausbau der Materialien hat gemäß des freigegebenen Beprobungskonzeptes unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen.

0.2.2.5 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen. Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.2.6 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Mögliches auszuhebendes Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.4 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens 1 Woche nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Ergänzende Regelwerke und Vorschriften - Landschaftsbau und Rekultivierung:

- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen- und Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen- und Saatarbeiten
- Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- Geschäftsbereichsrichtlinie der Deutschen Bahn AG: Handbuch für Mitarbeiter der Landespflege
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau ZTVLa-StB 99
- FFL: RSM 2013

0.3 Baubeschreibung

0.3.1 Allgemein

Nach Abschluss der Brückenerneuerung ist die Wiederherstellung von ehemaligen BE-Flächen und Baustraßen in ihren ursprünglichen Zustand notwendig.

Die ursprüngliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen bestand zum größten Teil aus verpachteten Kleingärten. Für die Einrichtung der BE-Flächen wurden einzelne Gartenparzellen und Grundstücke komplett beräumt. In Abstimmung mit den Eigentümern sind diese wieder herzustellen. Neben der Herstellung von Rasenflächen und Bepflanzungen wären auch Gartenhütten, Zäune und Gehwegplatten notwendig.

Im Leistungsverzeichnis sind für die zu stellenden Häuser die Hauptabmessungen basierend aus den Wertgutachten abgebildet. Vor der Beschaffung sind in Abstimmung mit dem AG und den Pächtern gezielte Modelle auszuwählen.

Die Arbeiten beginnen bei passender Wetterlage im Februar 2026 und sollen möglichst bis Ende April 2026 abgeschlossen sein.

Grundsätzlich obliegt die detaillierte Bauablauf dem AN. Seitens des AG wird jedoch empfohlen mit BE1 zu beginnen. Es handelt sich um die Fläche mit den geringsten Leistungen und zu Beginn des Jahres werden die dort angrenzenden Kleingärtner nicht eingeschränkt.

0.3.2 BE 1

0.3.2.1 Flurstück 1683



Koordinaten: 49.114442, 8.579329

Das Flurstück 1683 ist im vorderen Bereich von Leistungen betroffen.

Parallel zur Strecke 4000 ist ein Doppelstabmattenzaun bis zum Bestand zu setzen. An der Einfahrt zum Gartengrundstück (2) ist ein doppelflügeliges Tor zu setzen.

0.3.2.2 Flurstück 1685



Koordinaten: 49.114327, 8.579787

Der Garten inkl. Anlagen auf dem Flurstück wurde komplett zurückgebaut. Die Fläche ist tiefengelockert und mit Oberboden versehen. Die Fläche ist mit Rasensaat zu versehen.

Das Flurstück ist mit einem Doppelstabmattenzaun einzuzäunen (1-3) welcher mit einem Sichtschutz zu versehen ist. Im Eingangsbereich (3) ist eine abschließbare Tür zu setzen.

Der Grundwasserbrunnen ist freizulegen. In Abstimmung mit der Eigentümerin ist ein Gartenhaus zu liefern und auszustellen.

0.3.2.3 Flurstück 19709 (Strecke 4000)



Koordinaten: 49.114379, 8.579204

Die vorhandene Lücke (parallel zur Str. 4000) zwischen BE1 und BE2 ist zu schließen.

0.3.3 BE 2

0.3.3.1 Flurstück 1677



Koordinaten 49.113949, 8.579025

Im markierten Bereich ist ein Doppelstabmattenzaun zu setzen. Der Zufahrtsbereich zum Haus ist mit einem abschließbaren doppelflügeligen Tor zu versehen.

0.3.4 BE 3 – Hanfröste

0.3.4.1 OGV



Koordinaten 49.114506, 8.578341

Entlang der Straße am Eisenweiher und des Radweges ist ein Maschendrahtzaun zu stellen, um das Gelände des Obst- und Gartenbauvereins abzugrenzen.

0.3.4.2 Parzelle 27



Koordinaten: 49.114723, 8.578067

In Abstimmung mit dem Pächter sind Gehwegplatten zu verlegen und Randborde als Beeteinfassungen zu setzen. 1 Gartenhütte ist zu beschaffen und aufzubauen.

0.3.4.3 Parzelle 28



Koordinaten 49.114138, 8.578557

Die Leistungen die Parzelle 28 betreffend sind umfangreich und mit den Pächtern abzustimmen. Neben einem Gerätehaus ist auch ein Gartenhaus aufzustellen. Vor dem Gartenhaus ist eine Freisitzfläche zu pflastern. Platten für die Gartenwege und Beeteinfassungen sind legen. Die Fläche ist mit Rasenansatz zu versehen.

Der Zugangsweg ist mit einer Tür und angrenzend zur Nachbarparzelle ist ein Maschendrahtzaun zu stellen.